

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung).

Patentanwaltswesen. Als eine der Voraussetzungen für die Zulassung zum Patentanwaltsexamen wird ein Jahr praktische gewerbliche Tätigkeit gefordert. Das Gesetz betreffend die Patentanwälte hat keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber getroffen, in welchem Abschnitt der Gesamtausbildung dieses Jahr liegen soll. Es ist daher vielfach angenommen worden, daß die praktische Tätigkeit, die von den Studierenden der Technischen Hochschulen als Vorbedingung für das Diplomexamen gefordert wird, auf das eine Jahr praktischer gewerblicher Tätigkeit im Sinne des § 3 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte angerechnet werden kann.

Eine Bekanntmachung des Präsidenten des Reichspatentamts vom 15. März 1932 teilt mit, daß diese Übung in Zukunft nicht mehr zugelassen wird. Als praktische gewerbliche Tätigkeit im Sinne der bezeichneten Vorschrift wird nur diejenige Tätigkeit in gewerblichen Betrieben angerechnet werden, die nach Bestehen der das Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer abschließenden staatlichen oder akademischen Fachprüfung ausgeübt worden ist.

(Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 104.)

R. Cohn. [GVE. 23.]

Zur Frage der Einheitlichkeit. Bei Erfindungen an chemischen Verfahren kann ein Bedürfnis bestehen, in der Patentanmeldung nicht nur den Weg bis zum Endprodukt zu beanspruchen, sondern auch die Darstellung eines Zwischenproduktes, aus dem bei weiterer Bearbeitung das Endprodukt gewonnen wird. Das Patentamt hat zu dieser Frage Stellung genommen, indem es eine mehr als zehn Jahre alte Entscheidung der Beschwerdeabteilung II (vom 10. August 1921) veröffentlichte. Hierin wird ausgesprochen, daß nicht im Rahmen einer einzigen Patentanmeldung ein Verfahren zur Herstellung des Zwischenproduktes und ein Verfahren zur Herstellung des Endproduktes beansprucht werden können. Gewährbar sei lediglich die Aufstellung eines Kombinationsanspruches, in welchem das Zwischenprodukt bzw. seine Herstellung als Teil des Gesamtverfahrens auftritt. Die Beschwerdeabteilung sagt:

„Die Eigenschaften der beiden Stoffe und ihre gewerbliche Verwertbarkeit sind dementsprechend auch grundverschieden, so daß schon allein deswegen die Verfahren zu ihrer Herstellung gemäß § 20 PG. nicht im Rahmen einer einzigen Patentanmeldung behandelt und geschützt werden können.“

(Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1931, S. 262.)

Die Entscheidung ist von Jsay scharf kritisiert worden (Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1932, S. 217).

R. Cohn. [GVE. 20.]

Nachträgliche Berichtigung einer falschen Prioritätsklärung. Wenn für eine deutsche Patentanmeldung eine ausländische Priorität beansprucht wird, so muß die Erklärung über Zeit und Land der Voranmeldung nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. April 1913 bei der Anmeldung selbst abgegeben werden. Dementsprechend wird auch eine nachträgliche Abänderung dieser Erklärung nicht zugelassen.

Handelt es sich aber um eine Unrichtigkeit, die für das Reichspatentamt irgendwie erkennbar ist, so darf die Erklärung nachträglich berichtigt werden. Bei dem zur Entscheidung stehenden Fall hatte der Anmelder nicht nur das Datum und das Land der Anmeldung, sondern auch die Nummer des auf diese im Ausland inzwischen erteilten Patentes angegeben. Es stellte sich heraus, daß das Datum falsch war. Das Reichspatentamt entschied, daß durch die Angabe der Patentnummer die Möglichkeit bestand, das richtige Datum zu erkennen. Die Berichtigung der Erklärung wurde zugelassen. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 39.) R. Cohn. [GVE. 9.]

Schafft eine Diensterfindung ein Vorbenutzungsrecht für den Dienstherrn? Das Vorbenutzungsrecht (besser Weiterbenutzungsrecht) gemäß § 5 PG. bedeutet, daß ungeachtet eines bestehenden Patentes derjenige die Erfindung benutzen darf, der sie vor der Anmeldung des Patents bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Dieser Vorbenutzer hat das Recht, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen.

Es war in einem besonderen Falle fraglich, ob als Veranstaltung in diesem Sinne auch die Erfindung zu gelten hatte, die ein Angestellter des Betriebes als Diensterfindung gemacht hatte, ohne daß der Dienstherr die Erfindung bereits übernommen hatte. Diese Frage ist vom Reichsgericht (11. April 1931) verneint worden. Für die Begründung des Weiterbenutzungsrechts kommt es nicht nur auf den Erfindungsbesitz an, sondern auch auf den Willen zur Benutzung der Erfindung. Wenn auch der Dienstherr den Besitz an der Diensterfindung erlangt, so kann er, ehe er sie kennt, doch keinen Benutzungswillen haben. Das Reichsgericht sagt:

„Es kommt nicht, wie die Revision geltend machen will, darauf an, ob der Beklagte durch die Diensterfindung des bei ihm angestellten Ingenieurs bereits Erfindungsbesitz hatte. Veranstaltungen im Sinne des § 5 PG. kann nur der treffen, der damit, maßgebend für die Firma, den ernstlichen Willen zur sofortigen Benutzung der Erfindung zu bekunden in der Lage ist. Eine solche Entscheidung konnte hier aber nur der Beklagte selbst treffen, jedenfalls nicht — wie es der Fall gewesen sein müßte — sein Angestellter ohne sein Wissen, möchte der Angestellte seine Vorbereitungen auch noch soweit ausgeführt haben.“

(Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1931, S. 263.)

R. Cohn. [GVE. 22.]

Geltungsbereich des Angestellten-Tarifvertrages für die chemische Industrie¹⁾. Das Reichsarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 6. Februar 1932 eine interessante Entscheidung über die Unterwerfung eines an sich berufsfremden Betriebes unter den Tarifvertrag für Angestellte der chemischen Industrie gefällt:

Ein Glashüttenwerk hatte sich einen Nebenbetrieb „Farboxyde und Emailles“ angegliedert, dessen Produkte zum Teil für Farbglassherstellung in der Hütte verwendet, zum Teil auch an andere Hütten abgesetzt werden. Dieser Nebenbetrieb gehörte ursprünglich zur Glasberufsgenossenschaft und wurde dann der chemischen Berufsgenossenschaft zugewiesen. Der Streit ging um die Anwendung des für allgemein verbindlich erklärten Angestellten-Tarifvertrages der chemischen Industrie. Dieser bestimmt seinen Geltungsbereich auf Arbeitgeberseite dahin, daß er für die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie gilt.

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung führt im beruflichen Geltungsbereiche lediglich die Angestellten, nicht auch die Außenseiter auf Arbeitgeberseite auf.

Die beklagte Firma wendet ein, daß hier die Allgemeinverbindlichkeitserklärung überhaupt nicht durchgreife, daß der Betrieb trotz seiner Zugehörigkeit zur chemischen Berufsgenossenschaft kein Betrieb der chemischen Industrie im eigentlichen Sinne sei. Das Reichsarbeitsgericht bejahte demgegenüber grundsätzlich in solchen Fällen die Anwendbarkeit des Tarifvertrages für die chemische Industrie. Reiwald. [GVE. 29.]

RUNDSCHEAU

Preisausschreiben für technische Verwertung von Rübenzucker. Der Verein der Deutschen Zucker-Industrie, Berlin, hat einen Preis von 10 000 RM. für ein Verfahren ausgesetzt, durch welches die technische Verwertung von Zucker unter Ausschluß der Verwendung für menschliche und tierische Ernährung ermöglicht wird. Letzte Einreichungsfrist an den Verein (Berlin W 62, Kleiststr. 32, II) 21. Dezember 1932. Näheres vergleiche die ausführliche Anzeige auf Seite 255 des Anzeigenteiles dieser Nummer. (11)

Calorimetrische Verbrennungen. Im Institut für physikalische und Elektrochemie an der Technischen Hochschule Braunschweig werden von Prof. Dr. W. A. Roth, gemeinsam mit Dr. H. Banse und Dr. G. Becker, Präzisionsbestimmungen von Verbrennungswärmen (Makro- und Mikrobombe, mit Ausschluß halogenhaltiger Substanzen) ausgeführt. Das Honorar wird je nach der Schwierigkeit der Bestimmung bemessen. (10)

¹⁾ Vgl. „Das Arbeitsrecht“, Jahrg. 1932, Spalte 184.